Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Steuerliche Behandlung von Bonuszahlungen der Krankenkassen

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Frage: Viele Krankenkassen bieten spezielle Bonusprogramme als Motivation für ihre Mitglieder an, etwas für Gesundheit oder Vorsorge zu tun. Wie der ausbezahlte Bonus steuerlich behandelt wird, besprechen wir mit Frau Ziegler von der Steuerberatung Gernoth.

Wie ist der Zusammenhang von Bonuszahlungen der Krankenkasse und der Steuererklärung?

Frau Ziegler: Die Beiträge zur Krankenversicherung sind Sonderausgaben und vermindern das zu versteuernde Einkommen und zwar mit dem Betrag, der dem Basisschutz dient.
Bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern sind das die bezahlten Krankenversicherungsbeiträge mit einem geringen Abschlag von 4 %. In der Vergangenheit haben die Finanzämter sämtliche Bonuszahlungen der Krankenkassen als Beitragserstattung behandelt und die Versicherungsbeiträge um die Bonuszahlung gekürzt. Dadurch erhöht sich die Steuerbelastung. Doch vor kurzem hat unser oberstes Finanzgericht, der Bundesfinanzhof, entschieden, dass diese Kürzung unzulässig ist und der Praxis der Finanzämter einen Riegel vorgeschoben.

Frage: Wer profitiert von dem Urteil?

Frau Ziegler: Es profitieren die gesundheitsbewussten Krankversicherten, die von ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung Bonuszahlungen erhalten haben für Kosten, die mit der Teilnahme am Bonusprogramm entstanden sind. Für reine Beitragsrückerstattungen, die auch als Bonuszahlungen bezeichnet werden, gilt diese Regelung nicht.
Geklagt hatte eine gesetzlich versicherte Angestellte, der für die Teilnahme am „Bonusmodell Vorsorge Plus" Aufwendungen in Höhe von 172 Euro entstanden sind. Sie hatte eine Bonuszahlung von 150 Euro bekommen. Bei einem persönlichen Steuersatz von 30% macht der Steuervorteil für die Klägerin
45 Euro aus.

Frage: Bekommt jetzt jeder, der einen Bonus bekommen hat, vom Finanzamt etwas erstattet?

Frau Ziegler: Nur wer Einspruch gegen seinen Einkommensteuerbescheid eingelegt hat, weil der Bonus von den Krankenversicherungsbeiträge abgezogen wurde, bekommt einen geänderten Einkommensteuerbescheid und kann sich auf die Auszahlung seines Steuervorteils freuen. Das gleiche gilt, wenn der Einkommensteuerbescheid einen Vorläufigkeitsvermerk zum Punkt Bonuszahlung der Krankenkasse enthält. Noch ein Tipp: Legen Sie dem Finanzamt immer Belege oder Unterlagen zur Bonuszahlung vor. Im Wege des Kontrollmeldeverfahrens melden die Krankenkassen nämlich die Bonuszahlungen als Beitragserstattung.

© Steuerberatung Gernoth GmbH Stand: 11/2016